

aussetzung der Weihnachtsgratifikationen wesentlich mit Rücksicht auf die Erwägung, daß das Gehälterkonto nicht zu sehr anwachsen soll, wogegen man es vorzieht, die Weihnachtsgratifikationen als einen Teil des zu verteilenden Reingewinns erscheinen zu lassen. Es liegt auf der Hand, daß in diesen Fällen die Gratifikationen nur noch den Namen solcher behalten haben, während sie ihrem Wesen nach reine Gehaltszuschläge geworden sind. Zwischen beiden vorbehandelten Gestaltungen finden sich im kaufmännischen Verkehr aber auch noch andere Rechtsformen in mannigfacher Verschiedenheit, in denen, ohne daß eine Weihnachtsgratifikation in bestimmter zahlenmäßiger Höhe fest zugesichert ist, die Umstände des Falles ergeben, daß das Vertragsverhältnis des Prinzipals zum Angestellten dahin aufzufassen ist, daß der Angestellte nicht auf das rein willkürliche Ermessen des Prinzipals hinsichtlich des Grundes und Betrages der Weihnachtsgratifikation angewiesen sein sollte, sondern daß er, wenigstens bei gutem Geschäftsgang und bei guten Dienstleistungen, eine Gratifikation in angemessener Höhe bestimmt erhalten sollte. Es ist Frage des Einzelfalles, ob das Rechtsverhältnis der Parteien nach Treu und Glauben eine Rechtspflicht des Prinzipals zur Zahlung einer Weihnachtsgratifikation einschließt oder nicht. Ebenso bestritten wie die Frage der Rechtsnatur der Weihnachtsgratifikation ist in der Rechtsprechung die Frage nach der Berechtigung einer Teilforderung für einen Zeitraum vor Eintritt des Termins, für welchen die Gratifikation vorgesehen war, hier also vor Eintritt des Weihnachtsfestes. Das erkennende Gericht ist der Meinung, daß in Fällen der an zweiter Stelle behandelten Gruppe, wo also eine Gratifikation in zahlenmäßig bestimmter Höhe von vornherein zugesichert ist und demgemäß als reiner Gehaltszuschlag erscheint, eine anteilige Berechnung für einen Teilzeitraum zulässig ist. Es ist das aber auf Fälle der gedachten Art zu beschränken. In Fällen wie dem vorliegenden dagegen muß es als Absicht der Parteien unterstellt werden, daß das Verbleiben des Angestellten bis zum Weihnachtsfest eine integrierende Voraussetzung für den Anspruch sein sollte. Es muß in solchen Fällen der Charakter der Verpflichtung des Prinzipals als einer zur besonderen Kräfteanspannung und zu treuem Aushalten im Geschäft anreizenden Extravergütung insoweit anerkannt werden, als dem Angestellten der Anspruch auf die Gratifikation nur dann zuzubilligen ist, wenn er bis zum Eintritt des Termins in dem Dienst des Prinzipals ausharrt.

**Deutsch-österreichische Städtenamen auf Landkarten.** — In einer Verfügung der Hessischen obersten Schulbehörde an alle Direktionen und Kreisschulkommissionen (vom 24. Sept. 1912) heißt es: „Landkarten, welche die seit Alters üblichen deutschen Namen österreichischer Städte, besonders ungarischer, wie Preßburg und Hermannstadt, rücksichtslos ausgetilgt haben, sind abzuändern; bei Neubeschaffungen müssen solche Karten außer Betracht bleiben.“

**Zeitungsverkauf auf den Bahnhöfen.** — Aus Anlaß der Klagen, die wiederholt darüber laut geworden sind, daß die Zeitungsverkäufer auf den Bahnhöfen bestimmte Tageszeitungen vorzugsweise abzusetzen versuchten, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet, daß alle diejenigen Zeitungen von den Bahnhofsbuchhändlern zu halten und von den Verkäufern auf den Bahnsteigen und an den Zügen selbst bereit zu halten sind, für deren Feilhalten nach den Verkehrsverhältnissen des betreffenden Bahnhofs ein Bedürfnis anzuerkennen ist. Ob letzteres der Fall ist, haben die Königlichen Eisenbahndirektionen nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Zeitungen von politischer Bedeutung müssen die Bahnhofsbuchhändler auch bei geringer Nachfrage halten, wenn diese von den Verlegern unter Bedingungen geliefert werden, die auch bei geringem Absatz einen nennenswerten Verlust für den Bahnhofsbuchhändler ausschließen. Von allen hiernach zum Verkauf stehenden Zeitungen hat der Verkäufer stets einige Exemplare bei sich zu führen, um etwaige Wünsche der Reisenden sofort am Zuge selbst befriedigen zu können. Ein Verzeichnis der vorrätigen Zeitungen ist in großem, gut lesbarem Druck am Buchhändlerstand auszuhängen. Das Ausrufen bestimmter Zeitungen ist untersagt.

**Die diesjährigen Nobelpreise.** — Die schwedische Akademie der Wissenschaften in Stockholm hat den diesjährigen Nobelpreis für Physik dem Oberingenieur Dalen in Stockholm zuerkannt und

den Preis für Chemie zwischen dem Professor W. Grignard in Nancy und dem Professor an der Universität Toulouse P. Sabatier geteilt. Jeder Preis beträgt in diesem Jahre 140 476 Kronen (rund 155 000 Mark). Der Nobelpreis für Literatur wurde Gerhart Hauptmann zugesprochen.

#### Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

- Literarische Festgeschenke aus dem Verlage von J. P. Bachem in Köln. 8°. 48 S. m. Abbildungen.
- Illustrierter literarischer Weihnachts-Katalog 1912. Unter Mitwirkung vom Königl. Archivrat Dr. A. Brabant, Ottomar Enking, Professor R. Fuchs, Alice Freim von Gaudy, Professor Dr. Harry Gravelius, Geh. Hofrat Professor Dr. Cornelius Gurlitt, Professor Dr. W. Manitius, Pastor R. Müller, Gertrud Roscher, Dr. Hans Roscher, Jeanne Berta Semmig u. a. herausgegeben von der Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha von Baensch Stiftung in Dresden A 1. Gr. 8°. X, 90 S. mit zahlreichen Abbildungen und Beilagen in farbigem Umschlag mit Titel von Paul Höffer, Dresden.
- Auslieferungs-Katalog von Friese & Lang, Barsortiment und Grossobuchhandlung in Wien, Stadt, Bräunerstrasse Nr. 3. 38. Jahrgang. 8°. 206 S. (Nur für den buchhändlerischen Gebrauch.)
- Weihnachts-Almanach 1912 von G. Grote in Berlin. Kl. 8°. 64 S. mit zahlreichen Abbildungen.
- Literarischer Weihnachts-Katalog 1912 von K. F. Koehler, Barsortiment in Leipzig. 25. Jahrgang. Gr. 8°. 134 und 223 S. mit zahlreichen Abbildungen und Beilagen. In Umschlag mit Zeichnung von Paul Renner.
- Ausgewählte Werke für den Weihnachtstisch aus dem Verlage von Friedrich Pustet in Regensburg. 8°. 32 S. m. Abbildungen.
- Die Freude am eigenen Buch. Ein Führer zu den Schätzen der Weltliteratur. Herausgegeben von Philipp Reclam jun. in Leipzig. Schmal-8°. 72 S.
- Kataloge und Vertriebsmittel der Firmen F. Volckmar in Leipzig und Berlin, L. Staackmann in Leipzig, Albert Koch & Co. in Stuttgart:
1. Literarischer Handkatalog. Verzeichnis einer Auswahl vorzüglicher Bücher. Zu beziehen durch (... Sort.-Fa. ...) 8°. 86 S.
  2. Deutscher Literaturkatalog 1912—1913. Lex.-8°. 1696 u. 224 S.
  3. Musikalien-Verzeichnis. Ausgegeben im November 1912. Lex.-8°. VIII, 180 S. Kart. (Als Handschrift für Buchhändler gedruckt.)
  4. Musikalische Hausbibliothek. Zu beziehen durch (... Sort.-Fa. ...). Kl.-8°. 94 S.
  5. Verzeichnis einer Auswahl vorzüglicher Bücher. Miniatur-Katalog. Zu beziehen durch (... Sort.-Fa. ...) 16°. 280 S.
  6. Kleines literarisches Verzeichnis. Eine Auswahl empfehlenswerter Werke aus dem Gebiete der Deutschen schönen Literatur, der Jugendschriften, der Pracht- und Bilderwerke. Zu beziehen durch (... Sort.-Fa. ...) 16°. 144 S.
- Kataloge und Vertriebsmittel von J. J. Weber (Illustrierte Zeitung) in Leipzig:
1. Farbige Kunstblätter der Illustrierten Zeitung. Gr. 8°. 8 S.
  2. Die Kunst in Bild und Wort. Kl. 8°. 16 S.
  3. Nach Wissenschaften geordnetes Verzeichnis von Webers illustrierten Handbüchern. Allgemeinverständliche Belehrungen aus den Gebieten der Wissenschaften, Künste, Industrie. Jeder Band in Leinwand geb. Lex.-8°. 8 S.

#### Personalnachrichten.

##### Gestorben:

am 9. November nach langem, schwerem Leiden Herr Josef Schneider, Inhaber der Firma Josef Schneider, Buchhandlung und Verlag des Lokalboten in Breslau.

Der Verstorbene hat nur ein Alter von 45 Jahren erreicht. Unermüdlige Schaffenskraft sowie ein liebenswürdiger Charakter werden ihm nachgerühmt.